

Die Ungarische Räte-republik.

Der amtliche Frontbericht.

Das Ung. Telegr.-Büro meldet vom 2. Juli: In der nördlichen Front vollziehen unsere Truppen die angeordneten Bewegungen planmäßig und in der größten Ordnung.

Bei Tisza über schritt eine kleinere rumänische Abteilung die Ehe mit der Absicht, anzugreifen; sie wurde vernichtet.

Die Brüder östlich von Szolnok haben die Rumänen gesprengt. Gegen das Vorgehen der Rumänen, das gegen alle bisherigen Vereinbarungen verstößt, wurde an kompetenter Stelle energisch Verwahrung eingelegt.

Armeeoberkommando.

Die Einziehung der blauen Noten.

Budapest, 2. Juli.

Der Distriktskommandant der Roten Wache Franz Jancsik hat folgende Verordnung erlassen:

Mit Verordnung Nr. CXI hat die Revolutionäre Räteregierung die 50, 100, 1000 und 10.000 Kronen-Noten „blaues Geld“ mit Gültigkeit vom 1. Juli ab aus dem Verkehr gezogen. Zur Orientierung der Roten Wache und des Publikums wird betreffend den Vollzug des Erlasses folgendes angeordnet:

§ 1. Die im Erlaß festgestellte Strafhandlung bezieht sich auf denjenigen, der die angeführten Banknoten nach dem 1. Juli 1. Z. als Zahlungsmittel verwendet, annimmt, wechselt oder die Verfügung auf irgendeine Weise umgeht. Es kann demnach nicht verfolgt werden derjenige, der blaues Geld in welcher Menge immer in Besitz hält, wenn er es in Verkehr zu bringen nicht versucht. Zur Feststellung dieser Tatsache kann also weder eine Hausdurchsuchung, noch eine Leibbesichtigung vorgenommen werden. Auch die Inverkehrsetzung der blauen Zehn- und Zwanzig-Kronen-Noten bildet keine Strafhandlung. Die Rote Wache und die recherchierenden Organe sind demnach nicht berechtigt, in Kaffeehäusern, Gasthäusern, auf der Elektrischen oder auf der Straße das Publikum aufzufordern, seine Geldbörse vorzuweisen oder bei irgend jemand eine Leibbesichtigung vorzunehmen, wenn der Betreffende mit den aus dem Verkehr gezogenen Banknoten keine Zahlung geleistet, oder solche als Zahlung angenommen, oder das zu tun nicht versucht hat. Jenes Mitglied der Roten Wache, oder jener Recherchierer, der unbefugt oder den Wirkungsbereich überschreitend Leibbesichtigung, Hausdurchsuchung oder Geldbeschlagnahme vornimmt, ist durch die vorgelegte Behörde unbergänglich zu verhaften und vor einen revolutionären Gerichtshof zu stellen.

§ 2. Im Falle der Verübung des obigen Deliktes haben die Roten Wachen und Detektivs folgendermaßen vorzugehen: Wer das blaue Geld, ausgenommen die Zehn- und Zwanzig-Kronen-Noten, in Verkehr bringt, als Zahlung entgegennimmt, beziehungsweise damit Geschäfte macht, wird, wemöglich mit den Zeugen, zu dem nächsten Bataillonskommando gebracht. Wenn das Gebäude des Bezirkskommandos näher liegt, so ist der Betreffende zwischen 8 Uhr vormittags und 2 Uhr nachmittags nach der Kriminalabteilung, nach dieser Zeit zu der dort befindlichen Zentralinspektion (Partierre Nr. 55) zu bringen. Ausnahmeweise kann in dringenden Fällen der Täter auch nach der nächsten Wache geschickt werden, ist aber von dort innerhalb höchstens einer halben Stunde nach dem Bataillonskommando zu führen.

§ 3. Verhör und Durchsuchung können ausschließlich auf dem Bezirks- oder Bataillonskommando vorgenommen werden. Es haben bei dieser Prozedur in jedem einzelnen Falle folgende Personen anwesend zu sein: Der Bataillonskommandant oder sein Vertreter, der politische Bevollmächtigte, der die Anzeige erstattende Rote Wachmann, der instruierende Beamte, schließlich ein Detektiv oder ein Roter Wachmann. Ueber den Vorgang ist in jedem einzelnen Fall ein Protokoll aufzusetzen, das folgendes enthält:

- a) Niederschrift der mündlichen Anzeige des Roten Wachmannes,
- b) die genauen Personaldaten des Verdächtigten,
- c) die Vornahme und das Ergebnis der Durchsuchung, wobei die gefundenen Banknoten und Werte eingehend und einzeln anzuführen sind,
- d) die Namen der an dem Vorgang teilnehmenden Personen,
- e) die Verteidigung des Verdächtigten,
- f) die Zeugenaussagen.

§ 4. Die Beschlagnahme der vorgefundenen Banknoten können die Bezirks- und Bataillonskommandanten oder ihre Vertreter, die der Kriminalabteilung zugeteilten Anlagekommissäre, sowie der inspektionierende Zentralanlagekommissär verfügen. Die Beschlagnahme ist unbedingt anzuhängen, wenn der Angeklagte des im § 1 umschriebenen Deliktes begründeterweise verdächtig werden kann.

§ 5. Ueber die beschlagnahmten Banknoten ist dem Verdächtigten unbedingt eine regelmäßige Quittung auszufolgen, die mit der Nummer des Aktenstückes, dem Siegel der beschlagnahmenden Behörde zu versehen und vom Bataillonskommandanten oder seinem Vertreter, beziehungsweise dem Abteilungsleiter oder seinem Vertreter zu unterschreiben ist. Die Partei hat eine Gegenquittung auszufertigen, die von ihm, sowie denselben Personen, wie die Quittung, zu unterschreiben und den Akten beizufügen ist.

§ 6. Die Bataillonskommandanten und die Zentralinspektion sind verpflichtet, die beschlagnahmten Banknoten binnen 36 Stunden bei der Depositenkasse des Distriktskommandos mit den Schriften zu deponieren; die Kasse übermittelt nach Einnahme und Buchung die Schriften unmittelbar und unverzüglich der Kriminalabteilung zum weiteren Verfahren.

§ 7. Das Revolutionsgericht kann die Beschlagnahme ansprechen. Ebenso stellt das Revolutionsgericht das Anrecht auf die Prämie fest. Die offenbar irrtümlich oder unbegründet beschlagnahmten Banknoten können vom Leiter der Kriminalabteilung, seinem Vertreter und dem ihm zugeteilten politischen Beauftragten gemeinsam zur Rückstellung angewiesen werden.

§ 8. Die Depositenkasse liefert die beschlagnahmten Banknoten alle zehn Tage nebst einem Verzeichnis der Devisen reichs-ungarischen Bank ein und sorgt bei dieser Gelegenheit auch dafür, daß entsprechende Mengen „weißes Geld“ zur Auszahlung der Prämien zur Verfügung gestellt werden.

§ 9. Insofern der Betreffende nicht bei der Tat erfaßt wird oder wenn eine Privatpartei die Anzeige erstattet, so ist die Anzeige beim nächsten Bataillonskommando zu Protokoll zu nehmen und sind die Schriften nach Anweisung des Anmelders zur Überprüfung der Angelegenheit der Kriminalabteilung zu unterbreiten. In dringenden Fällen kann der Kriminalabteilung oder der Zentralinspektion auch telephonisch eine Anzeige erstattet werden.

§ 10. Die Depositenkasse ist verpflichtet, dem die beschlagnahmten Banknoten einliefernden Kommando oder der Abteilung über die Nebennahme der Schriften und der Werte eine Quittung auszugeben. Die Partei ist verpflichtet, die über die beschlagnahmten Werte vom Bataillonskommando, von der Zentralinspektion oder von der Kriminalabteilung ausgestellte Quittung binnen 48 Stunden bei der Depositenkasse gegen die von dieser Kasse auszustellenden regelrechten Depositenquittung umzutauschen.

Franz Jancsik
Distriktskommandant der Roten Wache.

Erbschaftsverfahren.

Das Volkskommissariat für Justizwesen hat in Ergänzung der Verordnung über die Ausübung des Erbschaftsverfahrens mit Verordnung Z. 18 angeordnet, daß auf Antrag einer zur Beantragung der Einleitung des Erbschaftsverfahrens berechtigten Partei alle zur Uebergabe des Nachlasses notwendigen Verfügungen zu treffen sind. Bis zur endgültigen Regelung des Erbrechts kann aber der Nachlaß nicht übergeben werden. Die Verordnung bestimmt ferner die Forderungen, die auf Antrag und nach Anhörung der Beteiligten auf Grund glaubwürdiger Urkunden dem Nachlaß gegenüber festgestellt und befriedigt werden können. Wer sich durch Mißbrauch dieser Verordnung unberechtigten Vorteil verschafft, gelangt vor den Revolutionsgerichtshof.

Die Erledigung außerprozessualer Angelegenheiten.

Das Volkskommissariat für Justizwesen hat mit Verordnung Z. 17 das Verfahren in außerprozessualen Angelegenheiten geregelt. Für das Verfahren sind die bisherigen Vorschriften mit der Abweichung maßgebend, daß auch vor einen Gerichtshof an gewisse Angelegenheiten in erster Instanz einstimmig vor Einzelrichter gehören. Gegen die Entscheidung der ersten Instanz ist eine Unterbreitung an den mit der Erledigung dringender Angelegenheiten betrauten Senat zulässig, der endgültig entscheidet. Auf bereits eingelegte Rechtsmittel sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Begrüßungs- und Gebungen.

Der Cegléd-er Arbeiter-, Soldaten- und Bauernrat hat folgende Begrüßungsbesepse an das Proletariat von Budapest gerichtet:

Der Cegléd-er Arbeiter-, Soldaten- und Bauernrat entbietet freudigen Herzens seinen Proletariatsgenossen dem Budapest-er Proletariat aus dem Anlasse, daß dieses sich ein Mann erhoben, mit einem kraftvollen Faustschlag den gegenrevolutionären Putz niedergeschlagen und mit Proletariatschwung die bezahlten Soldaten der niederträchtigen Bourgeoisie in den Staub geworfen hat. Hoch die Rote Republik! Hoch die Rote Revolution!

Die Rote Armee.

Ausweisleistung der Assentpflichtigen.

Das Präsidium des vereinigten Arbeiter- und Soldatenrates macht die Hausvertrauensmänner wiederholt darauf aufmerksam, daß die Ausweisleistung der Assentpflichtigen erst nach Beendigung der Assentierungen zu erfolgen hat. Der Termin wird seinerzeit bekanntgegeben werden.

Enthebung der Apotheker.

Jene Apotheker, deren Enthebung vom Militärdienst im Zuge ist, erhalten, falls von seiten des Volkskommissariats für Heerwesen nicht anders verfügt wird, auf Grund der dort seiten des Betriebes ausgestellten „Legitimation“ im Falle ihrer Einberufung bei dem zuständigen Kommando einen neuntägigen Aufschub. Der Text und die Ausstellungsmodalitäten sind in der Gewerkschaft zu erfahren. Sollen die Enthebung während der neuntägigen Aufschubfrist nicht zu erledigen sein, wird die Apothekeraktion des Volkskommissariats für Arbeitswesen und Volkswohlfahrt über die weiteren Agenden Auskunft erteilen.

Die Stellen der eingerückten Aerzte.

Eine Verfügung des Volksbeauftragten für Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen ordnet an: Da die Einberufung der Aerzte zum Militärdienst im Prinzip für ungefähr drei Monate geplant ist und nach Ablauf dieser Zeit eine Ablösung der Eingerückten stattfinden wird, ordne ich an, daß die Stellen aller eintückenden Aerzte diesen bis zu deren Rückkehr freizuhalten sind und im Bedarfsfalle höchstens provisorisch besetzt werden können. Falls die Stelle irgendeines eingerückten Arztes während der Einrückung abläuft, hat die Ernennung automatisch abzuwarten zu erfolgen. Im Sinne der beiden ersten Punkte dieser Verfügung sind bei neuen Stellenbeschreibungen für Aerzte solche, die Frontdienst geleistet haben, im Falle gleicher Befähigung in erster Reihe zu berücksichtigen. Diese Verfügung hat rückwirkende Kraft bis April 1919.

Die Versorgung der Angehörigen der Roten Soldaten.

Das Zentralamt für militärische Beschaffungsgruppen und Speisestellen hat erst vor einigen Tagen seine Tätigkeit begonnen und die Bevölkerung der Dörfer ist schon überall bestrebt, seine Bodenprodukte den Angehörigen der Roten Soldaten zukommen zu lassen. Bisher meldeten sich etwa 160.000 Personen um die Berechtigung, an den Verteilungsstellen für Angehörige der Roten Soldaten einkaufen zu können. Das veranlaßte das Zentralamt, neue Verteilungsstellen einzurichten. Zu den bisherigen Verteilungsstellen werden in jedem Bezirke vorläufig eine Fleischverteilungs- und eine Gemüseverteilungsstelle errichtet. Die Fleischverteilungsstellen beginnen demnächst ihre Tätigkeit und werden noch rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Gemüseverteilung erfolgt in den Meinschen Geschäften.

Das Zentralamt verfügte auch die Aufstellung von Kleider- und Schuhreparaturanstalten. Vorläufig hat sich Dávidházy-utca 1 eine Schuhreparaturwerkstätte, Nagykorona-utca 16 eine Kleiderreparaturwerkstätte für die Angehörigen der Roten Soldaten. Demnächst sollen auch neue Bekleidungsstücke hergestellt werden.

Armeeoberkommandant Böhm gestattete den Truppenkörpern, für ihre Angehörigen Lebensmittel nach Budapest zu senden. Damit die Sendungen entsprechend verteilt werden, erfolgt die Verteilung unter Kontrolle durch eine Kommission, in die jede Wohlfahrtskommission der Budapest-er Truppen ein Mitglied entsendet. Aus den einzelnen Sendungen werden nur die Angehörigen derjenigen Soldaten beteiligt, die in dem betreffenden Truppenkörper dienen. Durch die Errichtung der Verteilungsstellen wird Budapest das mäßige Bild des Anstellens loswerden.

Die Angehörigen der Roten Soldaten können sich zur Aufnahme und zum ständigen Einkauf an folgenden Verteilungsstellen melden:

- Im I. Bezirk: Ignaz Goldstein (Miklós-utca 11), Ungarische Automobilstellen (Ezred-utca 7), Samuel Fernengel (Krisztina-tér 9), Filiale Meind (Fehérvári-ut 27).
- Im II. Bezirk: früheres Honvédbataillon Nr. 29 (69), Beschaffungsgruppe (Dobrentei-tér 2), Meind (Eszláthy-tér 3).
- Im III. Bezirk: Militärtechnisches Amt (Miklós-tér 2), Johann Bastius (Zsigmond-utca 7).
- Im IV. Bezirk: Beschaffungsgruppe des 53. Roten Jägerregiments (Ezred-utca 2), Ferdinand Horváth (Párház-forat 4), Ferdinand Horváth (Túr-Ásván-utca 17), Peter Jung (Földm-tér 6), Adolf Hajdúsa u. Komp. (Mária-Baléria-utca 1), Filiale Meind Kossuth-Lajos-utca 14-16).
- Im V. Bezirk: Marinere, J. Rüd (Lipót-forat 11), Ludwig Csáran (Vilmos-eszákár-ut 28), Meind (Lipót-forat 29), Meind (Erzsebet-tér 17).
- Im VI. Bezirk: Militär-Gewarenengeschäft (Rehel-utca 45), Feldartillerieregiment Nr. 38 (Hungária-forat 96), Verpflegungsmagazin Nr. 1 (Rehel-utca 41), Desider Hegedüs (Andrásh-ut 55), Rudolf Klein (Báci-ut 102), Meind (Andrásh-ut 48), Meind (Király-utca 108).
- Im VII. Bezirk: Beschaffungsgruppe der Roten Eisenarbeiterdivision (Börösmarty-utca 7), Philipp Kulla (Kálóczi-ut 69), Samuel Bal (Király-utca 38), Meind (Garai-tér 4), Alexander Klein (Róza-utca 29).
- Im VIII. Bezirk: Schweizer u. Komp. (Közvet-forat 16), Meind (Kálóczi-ut 39).
- Im IX. Bezirk: Jakob Barga (Ráday-utca 54), Karl Ceglédi (Mester-utca 16), Meind (Ferec-forat 38).
- Im X. Bezirk: Rotes Feldartillerieregiment Nr. 29 (Hungária-forat 289), Rotes Artillerieregiment Nr. 68 (Hungária-forat 256), Béla Bajs (Árpáda-utca 13), Meind (Kőbánya, Belső Jászberény-ut 11).
- Im XI. Bezirk: Meind (Árpád-utca 47).
- In Kispest: Meind (Kispest, Illó-ut 47).

In den Meinschen Filialen werden die Verteilungsstellen in einigen Tagen eröffnet werden.